



AMTSBLATT

der Stadt Neuenburg am Rhein

mit den Stadtteilen Grifheim, Steinenstadt, Zienken



26
29. Juni
1984
12. Jahrgang

Herausgeber: Bürgermeisteramt
Neuenburg am Rhein
Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeister Max Schweinlin
oder sein Stellvertreter im Amt.
Druck und Verlag:
Christian Frenzel, 7844 Neuenburg 1
Friederweg 11, Telefon 07631/72893

Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein für das Gebiet »Mühleköpfe-Süd« Änderung für die Flurstücke Lgb. Nr. 4537 und 4831 sowie der Bebauungsvorschriften

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die Änderung des Bebauungsplanes »Mühleköpfe-Süd«, die der Gemeinderat am 4.5.1984 als Satzung beschlossen hatte, mit Erlaß vom 28.5.1984 (Az.: 411-621.41) genehmigt.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 11, eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Jedermann kann den Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Änderung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung dieses Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, den 18. Juni 1984

Schweinlin
Bürgermeister